

BRANDSCHUTZORDNUNG

TEIL B

nach DIN 14096

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Für die Liegenschaft:

Christophorus Kirche Berlin-Friedrichshagen

Bölschestraße 27-30
12587 Berlin



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

Inhaltsverzeichnis	Seite
a) Einleitung	3
Geltungsbereich	
Umfang der Brandschutzregelungen	
Inkraftsetzung	
b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang)).....	4
c) Brandverhütung	5
Allgemeines	
Rauchverbot, offenes Licht und Feuer	
Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten	
Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen	
Elektrische Geräte	
d) Brand- und Rauchausbreitung	7
Feuerschutzabschlüsse	
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	
Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe	
e) Flucht- und Rettungswege	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen	9
Meldeeinrichtungen	
Handfeuerlöscher	
Brandmeldeanlagen	
g) Verhalten im Brandfall	10
h) Brand melden	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	11
j) In Sicherheit bringen.....	12
k) Löschversuche unternehmen.....	13
l) Besondere Verhaltensregeln.....	13
m) Anhang (Handhabung von Feuerlöschern).....	14



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
 Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
 E-Mail: zentrale@minimax.de
 Internet: www.minimax-mobile.com

a) Einleitung

Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für das Objekt:

Christophorus Kirche Berlin-Friedrichshagen

Bölschestraße 27-30
12587 Berlin

Umfang der Brandschutzregelungen

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Vorschriften, Anhänge sowie Anlagen, die nicht alle Bereiche des Objektes berühren, bleiben von diesen sinngemäß unberücksichtigt.

Die Brandschutzordnung enthält Mindestregelungen. In Einzelfällen können, zum Beispiel bei besonderen örtlichen Verhältnissen, weitere Maßnahmen erforderlich werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bestimmungen über den baulichen Brandschutz sind in der Landesbauordnung sowie den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den entsprechenden Vorschriften des Bauwesens enthalten.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Inkraftsetzung am:

durch:

Unterschrift:



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf: 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 2022_05_02 / Evangelische Kirchengemeinde, Bölschestraße 27-30 in 12587 Berlin

c) Brandverhütung

Allgemeines

Die Verhütung und die Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller im Objekt beschäftigten Personen.

Die Verantwortung gilt sowohl für den Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für den Schutz vorhandener Sachgüter.

Alle Beschäftigten müssen sich über vorhandene Brandgefahren am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung informieren.

Während der Betriebszeiten muss ein Verantwortlicher für den Brandschutz anwesend sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die Brandschutzordnung zu unterweisen.

Rauchverbot, offenes Licht und Feuer



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Das Rauchen, offenes Licht und Feuer sind im gesamten Gebäude untersagt!

Glimmende Streichhölzer dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in nicht brennbare Behälter mit dichtschießendem Deckel.

Die Benutzung und Lagerung von Kerzen ist in allen Flucht- Rettungswegen verboten.

Die Benutzung von Kerzen im Hauptraum auf den Liederbuchablagen darf nur in unbrennbaren, die Flamme voll umschließenden Gefäßen erfolgen. Die Anwesenheit eines Brandschutz Helfers ist wegen akuter Brandgefahr erforderlich.

Die Benutzung von Kerzen auf den Brüstungen der Emporen darf nur in unbrennbaren, herabfallgesicherten, die Flamme voll umschließenden Gefäßen erfolgen. Die Anwesenheit von Brandwachen ist wegen akuter Brandgefahr erforderlich.

Die Benutzung von Kerzen in den Büroräumen, Winterkirche, Musikraum, Jugendräumen, Toiletten und Küche darf nur in geschlossenen, standsicheren, die Flamme voll umschließenden Gefäßen bei ständiger Anwesenheit von Personen erfolgen. Kerzen innerhalb der Kirche nicht offen herumliegen lassen, an sicherem Ort lagern. Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen nicht offen herumliegen.

Die Benutzung von Kerzen, offenem Feuer ist im Keller wegen Brandgefahr verboten.

Brandlasten, insbesondere im Keller, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Heizkörperabdeckungen auf den Emporen sind keine Sitzgelegenheiten. Auf den Heizkörpern keine Bekleidung und Gegenstände ablegen. Brandgefahr durch Wärmestau. Mit Schildern darauf hinweisen.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Alle Fluchtwege (Flure und Treppenträume) sind freizuhalten.

Dekorationen müssen **schwerentflammbar** sein!

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen können Flammen, Funken, verspritztes oder herabtropfendes Metall entstehen. Diese können in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind deshalb Schutzmaßnahmen, die in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt sind zu beachten.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen



Warnung vor brandfördernden Stoffen

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur nach den Vorgaben der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) bzw. für Gefahrstoffe (TRGS) gelagert, abgefüllt und befördert werden. Besondere Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Gefahrstoffkataster.



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in Haushaltungsmengen im Lagerraum neben der Küche aufbewahrt werden. Flüssiggas, Gasflaschen und Druckgaspackungen dürfen nicht in der Kirche gelagert werden.



Warnung vor Gasflaschen

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so muss die unmittelbare Gefahr sofort mit Hilfe von saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigt werden.

Elektrische Geräte



Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung

Grundsätzlich dürfen nur dienstlich beschaffte und technisch einwandfreie elektrische Geräte betrieben werden. Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Alle elektrischen Geräte sind von einer Elektrofachkraft nach DGUV Vorschrift 3 zu prüfen und dürfen nur mit gültiger Prüfplakette in Betrieb genommen werden. Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten.

Mängel an elektrischen Anlagen und Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder dem Vorgesetzten zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Beim Verlassen der Räume nach Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z. B. Telefaxgerät, PC, usw.), zu unterbrechen.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Feuerschutzabschlüsse



Rauchschutztür

Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind Feuerschutzabschlüsse, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand, den Durchtritt von Feuer bzw. Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.



Feuerschutztür, Feuerwiderstandsdauer 30 min

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden. Nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen sind erlaubt.

Die einzigen zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Feuerschutzabschlüsse bewirken.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird.

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse sind bei Arbeitsende zu schließen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen



Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Bedienstelle

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Die Auslösung kann von Hand oder automatisch erfolgen.

In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Sicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) bzw. die Rauchgasdurchzündung und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen,
- die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.



Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachkundigen auf ihre Funktion zu prüfen.

Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe

Um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern, müssen Flucht- bzw. Rettungswege frei von brennbaren Stoffen (Papier, Mobiliar, Kerzen, Holz, Plakataufsteller, Kartonagen etc.) und elektrischen Geräten (z.B. Kopierer) sein.

e) Flucht- und Rettungswege



Notausgang mit Richtungspfeil

Das schnelle und sichere Verlassen aller Räume, Emporen und Treppen muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Notausgänge zur Verfügung.

Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und dürfen nicht eingengt werden.



Richtungspfeil

Piktogramme müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht mit Gegenständen versperrt werden, sodass sie jederzeit benutzt werden können.



Notausgang

Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass alle Personen die Räume schnell verlassen oder von außen schnell gerettet werden können.

Die historischen Bestandstüren mit Doppelflügel sind selbstschließende Rauchschutztüren, die nicht offen stehen dürfen. In folgenden Ausnahmefällen dürfen die selbstschließenden Flügel offen gehalten und die feststehenden Flügel entriegelt und offen gehalten werden:

- a) Bei Evakuierungen während Veranstaltungen, jedoch unter Beachtung einer Verrauchung der Fluchtwege,
- b) zum Einlass, in Pausen und Auslass mit vielen Besuchern bei großen Veranstaltungen. Dazu sind an diesen Türen während der Öffnungszeit Brandschutz Helfer zu postieren. Danach sind die Türen sofort wieder zu schließen,
- c) zu Reinigungszwecken durch Mitarbeiter (z.B. Hausmeister), wenn keine Besucher im Haus sind. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Türen wieder zu schließen.

Während der Bürozeiten und kircheninterner Nutzung (Besucherdienst, Schulungen, Proben, Besprechungen) werden nur die in der Betriebsordnung bestimmten Räume mit den entsprechenden Notausgängen für das Publikum geöffnet.

Die Ausgangstür an Treppe C ist verschlossen. Im Notfall kann die Tür mit dem Schlüssel aus dem daneben angebrachten Schlüsselkasten geöffnet werden. (Sonderregelung wegen historischer Bestandstür).

Ausnahme: Die historischen Bestandstüren Seitenportal und Ausgang B sind bei öffentlicher Nutzung unverschlossen zu halten und mit dem speziellen Holzriegel zu versperren.

Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen.

Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen

**Im Brandfall werden die im Gebäude anwesenden Personen alarmiert.
Die Alarmierung erfolgt akustisch durch ein Drucklufthorn.**

Nach sämtlichen Gefahrenereignissen ist der folgende gesamte Personenkreis zu informieren bzw. zu verständigen.

<u>Name / Funktion</u>	<u>Erreichbarkeit</u>
Markus Böttcher / Pfarrer:	017622150072
Constanze Pilz / Küsterin:	0306455730
Birgit Ladwig/ GKR-Vorsitzende:	0171 2819275
Matthias Dettloff/ Bauausschuß:	030 4946849
Dietmar Saborowski / Haustechnik:	01726011078
E-Mail:	info@christophorus-kirche.de

Handfeuerlöscher



Feuerlöscher

Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Feuerlöscher-Symbol gekennzeichnet. Die Handhabung der Feuerlöscher wird unter Punkt m) erläutert.

Feuerlöscher müssen typgeprüft und amtlich zugelassen sein. Die rote Lackierung des Behältnisses dient dem leichten Auffinden.

Um die Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

- Hinweise auf die zulässige elektrische Spannung - beispielsweise 1000 V – und
- Hinweise auf den beim Löschen einzuhaltenden Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen

angegeben.

Eine Wartung der Handfeuerlöscher hat in 2-jährigen Abständen zu erfolgen.

Brandmeldeanlagen

Eine Brandmeldeanlage ist im Objekt nicht vorhanden.



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

g) Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Hinweis: Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Im Brandfall sind die verantwortlichen Personen (siehe Text-Punkt f) aufgerufen

- die Lage zu beurteilen,
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen,
- Aufregung und Panik zu vermeiden,
- das rasche und geordnete Verlassen der gefährdeten Bereiche zu organisieren,
- die Anwesenheit der Personen aus dem Brandbereich auf der Sammelstelle zu überprüfen und
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen zu unterstützen.

Das oberste Gebot im Brandfall lautet

„Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

h) Brand melden

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jeden Brand unverzüglich an die Feuerwehr zu melden!

Dies erfolgt über **Telefon** erfolgen –



Brandmeldetelefon

Tel. 112

Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren?**
- **Warten auf Rückfragen!**

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung der Beschäftigten und Gäste erfolgt über eine Ansage oder Akustisch durch ein Drucklufthorn.

Die Hinweise sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist zu verlassen.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend Erfordernis einzuweisen.

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Informationen über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der zuständige verantwortliche Mitarbeiter hat ihm volle Unterstützung zu gewährleisten.



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

j) In Sicherheit bringen

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in seltenen begangenen Bereichen, wie WC, Sozialräumen, Kellern, Lagern und Bodenräumen aufhalten.

Zu denken ist auch an Besucher, denen die Orientierung schwerfallen könnte.

Älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfeleistung zu geben.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll man in gebückter Haltung gehen, um so in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen.

Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom Brand entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehruzufahrt besitzen. Alle Türen sind zu schließen. Um eine Verrauchung dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches mit nassen Tüchern abzudichten. Das durch Feuer und Rauch nicht beeinträchtigte Fenster ist zu öffnen. In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen, müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungszeichen im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste-Hilfe-Einrichtungen.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die **Sammelstelle** aufzusuchen.



Sammelstelle

Diese befindet sich

vor dem Hauptportal.

Die Gründe für eine solche Aufforderung sind folgende:

- Die Feststellung der Vollständigkeit. Sie ist sehr wichtig. Konnten alle Personen, die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (Verletzte, Gefahrstoffe etc.) zum Geschehen abfragen. Dies bestimmt das weitere Vorgehen und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Die Gebäudenutzer sammeln sich an einem sicheren bekannten Ort.
- Personen mit leichten Verletzungen, etc. erhalten hier eine Erstversorgung, da an der Sammelstelle auch Ersthelfer verfügbar sind.



Tel.: +49 (0) 7125 / 154-0
Fax: +49 (0) 7125 / 154-100
E-Mail: zentrale@minimax.de
Internet: www.minimax-mobile.com

k) Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher

- Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!
- Die im Umgang mit Feuerlöschern vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen.
- Im Zweifelsfall gilt: „Personenschutz vor Brandbekämpfung!“
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche, soweit diese ohne Gefährdung der eigenen Person möglich sind, durchzuführen.
- Löschversuche können mit den vorhandenen und nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) durchgeführt werden.
- Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.
- Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude auf dem schnellsten Weg zu verlassen.
- Zum Löschen einer brennenden Person sollte ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person. Dabei sollte ein Mindestabstand von 2-3m eingehalten werden und das Löschmittel sollte nicht unmittelbar auf das Gesicht auftreffen.
- Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten. Verbrannte Kleidung wird nicht entfernt.

l) Besondere Verhaltensregeln

Bewahren Sie Ruhe!

Sämtliche Brandschutz- und Rauchschutztüren in der Umgebung eines Brandherdes sind zu schließen, damit Rauch und Hitze sich nicht ungehindert ausbreiten können.

Im Brandfall sind/ist:

- Bilder und das Inventar aus dem Altarbereich zu bergen.
- die Wandmalerei über dem Altar nicht mit Wasser zu bespritzen.
- die Orgel vor Einsatz von Wasser oder Pulverlöschmittel zu schützen.

m)Anhang (Handhabung von Feuerlöschern)

